

Peter Unruh

Religions-
unterricht
und
Religions-
freiheit



Mohr Siebeck

Peter Unruh

Religionsunterricht und Religionsfreiheit



Peter Unruh

Religionsunterricht und Religionsfreiheit

Zur Fortentwicklung des Rechts
auf religiöse Bildung in der Schule

Mohr Siebeck

Peter Unruh, Geboren 1965; 1993 Promotion; 2001 Habilitation; Präsident des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und apl. Professor für Öffentliches Recht, Europarecht und Rechtsphilosophie an der Georg-August-Universität Göttingen.

orcid.org/0009-0007-6323-6378

ISBN 978-3-16-200071-2 / eISBN 978-3-16-200072-9

DOI 10.1628/978-3-16-200072-9

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2026 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Das Recht einer Nutzung der Inhalte dieses Werkes zum Zwecke des Text- und Data-Mining im Sinne von § 44b UrhG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Papier. Satz: Laupp und Göbel, Gomaringen.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland

www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Vorwort

Neuere sowie tiefgreifende religionssoziologische Entwicklungen und religionspädagogische Erkenntnisse erfordern eine ebenso neue wie tiefgreifende Reflexion über den Fortbestand und die künftige Konfiguration der religiösen Bildung in der Schule in Gestalt des Religionsunterrichts. Die aktuelle Dogmatik zum einschlägigen Art. 7 Abs. 2 und 3 GG, die sich i.W. an einem Leiturteil des BVerfGs aus dem Jahr 1987 orientiert, erweist sich an vielen Stellen als Hemmschuh der zeitgemäßen Fortentwicklung dieses Unterrichts. Diese Fortentwicklung ist notwendig, wenn und soweit der Religionsunterricht nach Maßgabe des Grundgesetzes eine Zukunft haben soll. Es ist daher zu fragen, ob sich die (religions-)verfassungsrechtlichen Grundlagen in dogmatisch konsistenter und kohärenter Weise und damit überzeugend so erweitern lassen, dass neuere und z.T. in der Praxis auch schon etablierte bzw. erprobte Modelle des Religionsunterrichts unter dem normativen Dach des Art. 7 Abs. 2 und 3 GG Aufnahme finden. Mit der vorliegenden Studie wird der Versuch einer affirmativen Antwort unternommen, die den Fokus vor allem auf den Konnex zwischen dem Religionsunterricht und der Religionsfreiheit aus der religionsverfassungsrechtlichen Zentralnorm des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG richtet.

Der Keim der Studie ist in einem Vortrag im Rahmen einer Tagung bzw. eines „RU-Laboratoriums“ zum Thema „Zukunftsperspektiven für religiöse Bildung im öffentlichen Raum der Schule“, die vom Comenius-Institut, dem PTI der Nordkirche und dem Bonner evangelischen Institut für be-

rufsorientierte Religionspädagogik im Frühjahr 2025 in Bonn veranstaltet wurde, gesetzt worden.

Mein Dank gilt den Veranstaltern für die Ermutigung, die dort vorgetragenen Gedanken zu vertiefen und in die nun vorliegende Form zu bringen. Dies gilt insbesondere für die Unterstützung der Publikation durch das PTI der Nordkirche und ihren Leiter, Herrn Hans-Ulrich Keßler. Zu danken habe ich ferner für den lehrreichen Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis mit den Teilnehmenden an der Tagung und darüber hinaus mit den Fachkolleginnen und Fachkollegen aus dem Religionsverfassungsrecht. Ein weiterer Dank gilt der vorbildlichen Betreuung durch den Verlag und hier insbesondere Frau Daniela Taudt-Wahl sowie Frau Julia Pirwitz und Herrn Jörg Petersen für das Korrekturlesen. Schließlich danke ich BA phil. et stud. iur. Meret Unruh sowie stud. iur. Bendix Unruh (nicht nur) für die Gelegenheit zu Fachgesprächen sowie Anke Dominik-Unruh für alles, was sich im Grunde nicht in Worte fassen lässt.

Peter Unruh

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	VII
Abkürzungsverzeichnis	XI
A. Einleitung	1
B. Ausgangs- und Rahmenbedingungen	3
I. Die normative Regelung des Religions- unterrichts	3
1. Kirche, Schule und Religionsunterricht vor 1919	4
2. Die Weimarer Reichsverfassung von 1919	7
3. Das Grundgesetz von 1949	10
II. Abriss der Dogmatik zu Art. 7 Abs. 2 und 3 GG	13
1. Dogmatischer Status	13
2. Öffentliche Schulen	14
3. Ordentliches Lehrfach	15
4. Die Übereinstimmungsklausel	16
5. Abmelderecht	18
III. Insbesondere: Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG)	19
IV. Der Religionsunterricht in der Praxis	22
1. Das Separatmodell	23
2. Das interkonfessionelle Modell	25
3. Das interreligiöse Modell	28

4. Das Abstinenzmodell	31
a) Bremen	32
b) Berlin	33
c) Brandenburg	36
V. Zwischenfazit	39
C. Der Religionsunterricht im religions- verfassungsrechtlichen System des Grundgesetzes	41
I. Die Religionsfreiheit als Fundament des Religionsverfassungsrechts	41
II. Die Struktur des Religionsverfassungsrechts	45
1. Das Fundament: Das Grundrecht auf Religionsfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG	46
a) Der Status des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG als dogmatisches Fundament	46
b) Der dogmatische Gehalt des Grund- rechts auf Religionsfreiheit	49
aa. Schutzaspekte	50
bb. Schranken	52
2. Das Verbot der Staatskirche	53
3. Das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften	55
a) Ordnen und Verwalten der eigenen Angelegenheiten	56
b) [...] innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes	58
4. Status der Säulen und Verstreбungen	60
III. Exkurs: Art. 7 Abs. 2 und 3 GG als „verfassungswidriges Verfassungsrecht“?	61
IV. Zwischenfazit zum Systemgedanken	65

V. Dogmatische Verbindungslinien	66
1. Der Begriff der Religion	67
2. Die religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates	70
D. Auswirkungen auf die Dogmatik zu Art. 7 Abs. 2 und 3 GG	73
I. Die Übereinstimmungsklausel im Fokus . . .	73
II. Die Dogmatik zum Religionsunterricht im Lichte der Religionsfreiheit	76
1. Authentische Religion in der öffentlichen Schule	76
2. Die inhaltliche Verantwortung der Religionsgemeinschaften	77
3. Authentizität und Selbstverständnis . . .	78
4. Das Korrektiv der Plausibilität	81
III. Folgerungen	83
1. Das Erfordernis theologischer Plausibilisierung	83
2. Regionale Diversität	84
3. Quis iudicabit?	85
4. Organisatorische Anforderungen	86
E. Zusammenfassung und Ausblick	89
Literaturverzeichnis	93
Sach- und Personenverzeichnis	107

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere(r) Ansicht
Abs.	Absatz
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter
Bbg.	Brandenburg
Bd.	Band
BK	Bonner Kommentar zum Grundgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidung(en) des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidung(en) des Bundesverwaltungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
c.	canon
CIC	Codex Iuris Canonici
CRU	Christlicher Religionsunterricht
ders.	derselbe
d. h.	das heißt
dies.	dieselbe
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
ed.	edition
EinigungsV	Einigungsvertrag
EKBO	Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention

EssGspr.	Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUV	Vertrag über die Europäische Union
f.	folgende
ff.	fortfolgende
GBL	Gesetzblatt
GG	Grundgesetz
Ggf.	gegebenenfalls
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
HChE	Herrenchiemseer Entwurf (zum Grundgesetz)
HevKR.	Handbuch des evangelischen Kirchenrechts
HKKR	Handbuch des katholischen Kirchenrechts
Hrsg.	Herausgeber
hrsg.	herausgegeben
HStKR	Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland
i. E.	im Ergebnis
i. S. d.	im Sinne der/des
i. Ü.	im Übrigen
i. V. m.	in Verbindung mit
i. W.	im Wesentlichen
JZ	Juristenzeitung
LER	Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde
LKV	Landes- und Kommunalverwaltung
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJ	Neue Justiz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
PrALR	Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten von 1794
RdJB	Recht der Jugend und der Bildung
Rn.	Randnummer
RufA	Religionsunterricht für Alle

S.	Seite/Satz
Sp.	Spalte
std. Rspr.	ständige Rechtsprechung
u. a.	unter anderem/und andere
USA	United States of America
u.zw.	und zwar
v.	von
Vgl.	vergleiche
VVDStRL	Vorträge der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
WRV	Weimarer Reichsverfassung von 1919
z. B.	zum Beispiel
ZevKR	Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht
z.T.	zum Teil

A. Einleitung

Wie in einem Brennglas zeigen sich in der Betrachtung des Religionsunterrichts die Herausforderungen, denen das Verhältnis von Staat und Religion unter dem Grundgesetz nach zuvor langen Jahrzehnten seiner ruhigen und weitestgehend konsensualen Entwicklung ausgesetzt ist. Die seit dem letzten Drittel des 20. Jahrhundert zunehmende Säkularisierung und Individualisierung der Gesellschaft, die Pluralisierung der Religion, die im i.Ü. allen vermeintlich humanistisch-aufklärerischen Bemühungen um ihre nachhaltige Verdrängung aus der Gesellschaft auch in Westeuropa trotzt, sowie die unverkennbaren religionssoziologischen und religionsdemografischen Verschiebungen setzen auch die Praxis des Religionsunterrichts unter Veränderungsdruck.¹ Hinzu kommen theologische, ökumenische und religionspädagogische Impulse.² So haben sich in den letzten Jahrzehnten trotz stabiler religionsverfassungsrechtlicher Grundlage erhebliche praktische Veränderungen in der Gestaltung des Religionsunterrichts ergeben.³ Diese Entwicklung hat Diskussions- und Klärungsbedarfe auf den Feldern der Theologie, der Kirchen-

¹ Ähnlich von *Scheliha/Wißmann*, S. 2. Zu den aktuellen Rahmenbedingungen und Tendenzen des Religionsverfassungsrechts siehe ebd., S. 7 ff., und *Unruh: Religionsverfassungsrecht*, Rn. 47 ff. m. w. N. Insbesondere zum religionssoziologischen Wandel siehe *Pollack*, S. 9 ff.

² Vgl. *Simojoki/Lindner/Hense/Heinig*, S. 2

³ So diagnostiziert *Wißmann: Konfession und Kooperation*, S. 55 (56) einen „Querstand – hohe verfassungsrechtliche Stabilität, zugleich erhebliche Veränderungen als praktischer Normalfall.“

theorie und des Kirchenrechts sowie der Religionspädagogik erzeugt.⁴ Die in der oder für die Praxis gefundenen oder diskutierten Lösungen reichen den Veränderungsdruck inzwischen (auch) an das Recht weiter, nachdem sie lange „unter dem Radar des Religionsverfassungsrechts“ gefahren sind.⁵ Sie werfen nämlich – zuweilen explizit, zumeist aber implizit – die Frage auf, ob sich diese Lösungen noch im Rahmen der (religionsverfassungs-) rechtlichen Vorgaben für den Religionsunterricht bewegen. Dieser Frage soll im Folgenden in drei Schritten und mit einer besonderen Perspektive auf den Konnex von Religionsunterricht und Religionsfreiheit nachgegangen werden.

In einem ersten Schritt (B.) werden die historischen Ausgangs- sowie die rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen der Ausgangsfrage nachgezeichnet.

Im zweiten Schritt (C.) werden der Religionsunterricht im religionsverfassungsrechtlichen System des Grundgesetzes verortet und dogmatisch relevante Verbindungslinien zum Fundament dieses Systems, dem Grundrecht auf Religionsfreiheit, gezogen.

Im dritten Schritt (D.) wird dann das normative Entwicklungspotential dieses Konnexes von Religionsunterricht und Religionsfreiheit freigelegt. Auf dieser Grundlage wird ein Vorschlag unterbreitet, wie das praktische Erfordernis einer Fortentwicklung religiöser Bildung in der Schule religionsverfassungsrechtlich abgesichert werden könnte.

Den Abschluss bildet eine kurze Zusammenfassung der Ergebnisse in Form von Thesen (E.).

⁴ Siehe dazu u. a. *Munsonius*: Zur Übereinstimmung, S. 92 (95 ff.); aus der Perspektive des römisch-katholischen Kirchenrechts siehe *Hense*: Anmerkungen, S. 109 ff.

⁵ *Wißmann*: Konfession und Kooperation, S. 55 (59).

B. Ausgangs- und Rahmenbedingungen

Grundlage jeder seriösen Antwort auf die Frage nach den Bedingungen der Möglichkeit einer Fortentwicklung des Religionsunterrichts ist eine Analyse der rechtlichen und tatsächlichen Ausgangs- und Rahmenbedingungen. Insofern ist zunächst ein Blick auf das aktuell maßgebliche Recht und die real praktizierten Modelle des Religionsunterrichts zu werfen. Im Hinblick auf das geltende Recht sind separat die einschlägige Norm und deren Auslegung zu betrachten.

I. Die normative Regelung des Religionsunterrichts

Ein obligatorischer, staatlicher Religionsunterricht, der inhaltlich von den Religionsgemeinschaften verantwortet wird, ist europaweit eine Ausnahme. Eine solche Ausnahme besteht für die drei elsässischen Departements Haut-Rhin, Bas-Rhin und Moselle. Hier wird konfessioneller Religionsunterricht für römisch-katholische, evangelisch-reformierte und evangelisch-lutherische sowie für jüdische Schülerinnen und Schüler erteilt. Im übrigen Frankreich kann religiöse Bildung nur außerhalb des staatlichen Schulsystems erfolgen; sie ist hier eine private Angelegenheit.¹ In Italien ist der römisch-ka-

¹ Vgl. *Messner*, S. 213 (223 ff.). Im ehemaligen Elsaß-Lothringen gilt noch das Konkordat von 1801, das den konfessionellen Religionsunterricht in staatlicher Trägerschaft garantiert.

tholische Religionsunterricht ein Wahlfach in allen staatlichen Schulen.² Ähnlich ist in Spanien konfessioneller Religionsunterricht im Rahmen öffentlicher Schulen zumindest möglich.³ In Schweden ist Religion als ordentliches Schulfach vorgeschrieben, wird aber nicht-konfessionell, also als Religionskunde unterrichtet.⁴ In Dänemark wird Christentumslehre („Kristendomskundskab“) als obligatorisches, aber nicht-verkündendes, also nicht-konfessionelles Fach unterrichtet.⁵ Der Blick über Europa hinaus zeigt, dass auch in den Vereinigten Staaten von Amerika aufgrund der dortigen Trennung von Staat und Kirchen nach Maßgabe der wall-of-separation-Doktrin an öffentlichen Schulen kein Religionsunterricht erteilt wird.⁶

Eine weit reichende Ausnahme wird durch das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland normiert. Ein adäquates Verständnis dieser normativen Regelung des Religionsunterrichts ist ohne eine zumindest rudimentäre Kenntnis seiner historischen Entwicklung nicht zu erreichen. Für diesen Zweck und äußerst holzschnittartig können drei Phasen unterschieden werden.

1. Kirche, Schule und Religionsunterricht vor 1919

Über Jahrhunderte der europäischen Geschichte hinweg standen auch die elementaren Bildungseinrichtungen in der

² Vgl. *Mazzola*, S. 265 (272).

³ Vgl. *Ibán*, S. 195 (205).

⁴ Vgl. *Friedner*, S. 641 (649f.)

⁵ Vgl. *Vinding*, S. 87, (96f.).

⁶ Dazu ausführlich *Walter*: Religionsverfassungsrecht, S. 128 ff.; zum Wandel ebd., S. 160. Zum Begriff der „wall of separation“, der „Establishment Clause“ und der „Free Exercise Clause“ des First Amendment der Verfassung der USA siehe *Rosenkötter*, S. 17 ff.

Trägerschaft der christlichen Kirche, bzw. später der christlichen Kirchen.⁷ Daher gilt: „Die Geschichte des deutschen Schulwesens – wie auch diejenige Westeuropas überhaupt – wurzelt in der Geschichte der christlichen Kirche.“⁸ Die ursprünglich allein für die Ausbildung des Klerus und insbesondere der Mönche gedachten kirchlichen Bildungseinrichtungen wurden alsbald auch von einer signifikanten Anzahl von Schülern besucht, die nicht in der Sphäre der Geistlichkeit verbleiben, sondern mithilfe der vermittelten Bildung weltliche Berufe anstreben wollten. Daher entwickelten sich die Klosterschulen bald nach ihrer Entstehung zu den wichtigsten Bildungseinrichtungen des Mittelalters, in denen natürlich auch Religion unterrichtet wurde.⁹ Daneben entstanden Domschulen, in denen weltliche Schüler – zumeist mit im Vergleich zu den Klosterschulen identischen Stundenplänen – unterrichtet wurden. Es blieb aber beim „Monopol der Kirche in Bildung und Unterricht“.¹⁰ Die im Zuge des mittelalterlichen Erstarkens der Städte etablierten kommunalen Lateinschulen orientierten sich auch an dem zentralen Kanon von Latein, Religion und Musik.¹¹ Das kirchliche Monopol auf die Ausgestaltung des Unterrichts wurde durch diese und andere alternative Schulformen im Mittelalter nicht gebrochen. Erst die Reformation sollte hier eine grundlegende Veränderung zumindest einleiten: „Die Reformatoren erkannten bald, dass es nicht nur eines Lehrplans für die religiöse Unterweisung bedurfte, sondern dass neue Schulen eingerichtet werden mussten, damit das ganze Volk im Lesen unterrichtet

⁷ Vgl. *Helmreich*, S. 17 ff.; *Grethlein*, Sp. 388 ff.; *Czermak/Hilgendorf*, S. 154.

⁸ *Helmreich*, S. 17.

⁹ *Helmreich*, S. 17.

¹⁰ *Helmreich*, S. 19.

¹¹ *Helmreich*, S. 22.

werden konnte. Hauptziel allen Unterrichts waren die Erziehung von Christenmenschen und die Vorbereitung der Kinder auf die Teilnahme am kirchlichen Leben.¹² Das Resultat bestand in der Errichtung staatlicher Schulen mit kirchlicher Aufsicht sowie in der nachhaltigen Trennung von römisch-katholischen und protestantischen Schulen.

Der Prozess einer langsamen Ablösung der Bildungsverantwortung von der Kirche und ihrer Zuordnung zum Staat begann im 18. Jahrhundert und im Zuge der Aufklärung. Ein Meilenstein der Entwicklung wurde mit dem Generallandschulreglement *Friedrichs des Großen* von 1763 geformt. Danach wurde der Schulbesuch verpflichtend und das Fach Religion stand an herausgehobener Stelle. Die Schulen wurden allerdings immer noch als Teil der kirchlichen Organisation angesehen, und die kirchliche Aufsicht über den gesamten Unterricht wurde ausdrücklich gesetzlich verankert und abgesichert.¹³ Unter dem Einfluss der Bildungstheorie aus *Rousseaus* „Emile“, der philanthropischen Bewegung *Basedows* und dem Neuhumanismus von *Klopstock* und *Lessing* konnte die Verbindung zwischen staatlicher Bildungsverantwortung und kirchlicher Aufsicht zumindest normativ lockern. Paradigmatisch für diese Entwicklung, wenn auch in seiner Wirkung territorial begrenzt, wurde das Allgemeine Landrecht der Preußischen Staaten von 1794 (PrALR). Danach sollte die Aufsicht über die Schule künftig dem Staat zukommen. In der Praxis verblieb die Schulaufsicht aber bei der Kirche bzw. bei den Pfarrern. Religion und Religionsunterricht unterlagen zudem einer rein funktionalen, d. h. auf die Zwecke des Staates ausgerichteten Betrachtung. So lautete § 13 im Zweiten Teil und dort im 11. Abschnitt des PrALR: „Jede Kirchengesell-

¹² *Helmreich*, S. 26.

¹³ *Helmreich*, S. 59.

schaft ist verpflichtet, ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat, und sittlich gute Gesinnungen gegen ihre Mitbürger einzuflößen.¹⁴ Insgesamt wurde auch mit dem PrALR noch keine vollständige Lösung des Schulwesens von den Kirchen vollzogen. Seine einschlägigen Regelungen blieben Programm und Auftrag, nach denen die schulische Realität erst gestaltet werden sollte.¹⁵ Über diesen Status ist das Verhältnis von Schule und Kirchen deutschlandweit im gesamten 19. Jahrhundert nicht hinausgekommen. Auch die neu aufkommenden Simultanschulen konnten „weder dem Religionsunterricht noch dem konfessionellen Charakter des Religionsunterrichts ein Ende setzen.“¹⁶

2. Die Weimarer Reichsverfassung von 1919

Eine Epochenwende trat dann mit dem Erlass der Weimarer Reichsverfassung (WRV) von 1919 ein. Es ist heute kaum mehr nachvollziehbar, dass die Verständigung über die Regelungen zu Religion und Schule zur Zerreißprobe der damaligen Verfassunggebung wurde.¹⁷ Im Einzelnen und *cum grano salis* standen sich konservative Parteien und sozialistische Strömungen gegenüber; erstere mit ihrer Forderung, in Sachen Schule und Religion im Grunde alles beim Alten zu las-

¹⁴ Zur religiösen Bildung nach Maßgabe des PrALR siehe u. a. *Helmreich*, S. 67 ff., und *Korioth*: Der Auftrag des Religionsunterrichts, S. 7 (10).

¹⁵ Nach wie vor lesens- und bemerkenswert *Landé*, S. 690 (711): Die einschlägigen Regelungen des PrALR waren „zunächst doch nur Anfang, Programmsatz: die Schulen *waren* um 1800 nicht schon des Staates, sie *sollten* es sein.“ (Hervorhebungen im Original)

¹⁶ *Helmreich*, S. 77 f.

¹⁷ Zum sog. „Kulturkompromiss“ der Weimarer Reichsverfassung siehe u. a. *Link*: Kirchliche Rechtsgeschichte, § 26, Rn. 9 ff. m. w. N.

sen, letztere mit dem *Petitum*, ein laizistisches System nach französischem Vorbild zu etablieren.¹⁸ Es ist hier nicht der Ort, detailliert auf die sog. Weimarer Schulkompromisse einzugehen, die es ermöglichten, eine Verständigung herbeizuführen.¹⁹ Im Ergebnis wurden jedenfalls die letzten Reste der kirchlichen Schulaufsicht beseitigt, indem Art. 144 S. 2 WRV bestimmte, dass die staatliche Schulaufsicht nunmehr „durch hauptamtlich tätige, fachmännisch vorgebildete Beamte ausgeübt“ wird. Der seinerzeit maßgebliche Kommentar zur Weimarer Reichsverfassung fasst die epochale Wirkung dieser Bestimmung in gerade zwei Sätzen zusammen: „Der Satz richtet sich gegen die sogenannte „geistliche Schulaufsicht“ [...], d. h. gegen die früher fast in allen deutschen Ländern bestehende Übung, die Schulaufsicht in der örtlichen, auch wohl in der höheren (Kreis-, Bezirks-) Instanz, unter Wahrung ihres Charakters als Staatsfunktion, Geistlichen der Landeskirchen zu übertragen. Der „hauptamtlich tätige, fachmännisch vorgebildete Beamte“ steht im Gegensatz zu dem nicht als Schulmann ausgebildeten, die Schulaufsicht nebenamtlich handhabenden Geistlichen.“²⁰ Allerdings ist zugleich festzustellen, dass nicht alle Vorgaben der Weimarer Reichsverfassung für das Schulwesen und dessen Verhältnis zu den Kirchen auch umgesetzt wurden. So scheiterte der Versuch, ein Reichschulgesetz zu erlassen, mit der Folge, dass u. a. die staatliche Bekenntnisschule entgegen der qua Verfassung vorgesehenen Gemeinschaftsschule die Regel blieb.²¹

¹⁸ Zu dieser Auseinandersetzung siehe u. a. *E.R. Huber*, S. 886 f., 939 ff., und *Ogorek*, Rn. 4 ff.

¹⁹ Siehe dazu grundlegend *L. Richter*, S. 489 ff., und *Gusy*, S. 332 ff., jeweils m. w. N.

²⁰ *Anschütz*, S. 672 f.

²¹ Vgl. *Landé*, S. 717 ff.

Die Aufnahme des Religionsunterrichts in den Abschnitt über „Bildung und Schule“ im Zweiten Hauptteil des Verfassungswerks über „Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen“ war ebenfalls das Ergebnis eines Kompromisses zwischen an sich antagonistischen Positionen.²² Während die eine Richtung die ungeschmälerte Fortführung des kirchlichen Religionsunterrichts u. a. aus den bekannten staatlich-funktionalen Motiven wünschte, wollte die andere Richtung Religion und kirchliche Einflüsse aus dem staatlichen Bildungswesen gänzlich eliminieren. Der Kompromiss verband sachlich die allgemeine staatliche Schulaufsicht mit der inhaltlichen Bindung des Religionsunterrichts an die Grundsätze der Religionsgemeinschaften. Er fand seine normative Gestalt in Art. 149 WRV:

„(1) Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach der Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien (weltlichen) Schulen. Seine Erteilung wird im Rahmen der Schulgesetzgebung geregelt. Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaften unbeschadet des Aufsichtsrechts des Staates erteilt.

(2) Die Erteilung religiösen Unterrichts und die Vornahme kirchlicher Verrichtungen bleibt der Willenserklärung der Lehrer, die Teilnahme an religiösen Unterrichtsfächern und an kirchlichen Feiern und Handlungen der Willenserklärung desjenigen überlassen, der über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen hat.

(3) Die theologischen Fakultäten an den Hochschulen bleiben erhalten.“²³

²² Zu den einschlägigen Diskussionen in der Weimarer Nationalversammlung siehe u. a. *Kühne*, S. 547 ff., 554 ff., 689 ff.

²³ Zur zeitgenössischen Auslegung dieser Vorschrift siehe *Anschütz*, S. 688 ff., und *Ebers*, S. 282 ff.

3. Das Grundgesetz von 1949

Der Weg des Religionsunterrichts in das Grundgesetz von 1949 verlief keineswegs geradlinig. Zudem sind die einschlägigen Regelungen „(s)ehr späte Kinder der Verfassungsgebung“.²⁴ Der Herrenchiemseer Entwurf (HChE), d. h. die von Sachverständigen erarbeitete Arbeitsgrundlage für die Erarbeitung des Grundgesetzes enthielt neben dem Grundrecht auf Religionsfreiheit keine weitere Regelung zum Religionsverfassungsrecht.²⁵ Zum einen wollte man die Verfassungsgebung von absehbaren und grundsätzlichen Konflikten um die Kulturstaatlichkeit und die Wirtschaftsverfassung freihalten; zum anderen sollte gerade im Bereich von Schule und Bildung die Zuständigkeit der Länder gewahrt bleiben. Die Länder hatten zwischenzeitlich ihrerseits – allerdings z.T. stark divergierende – Regelungen zum Religionsunterricht erlassen. Nach massivem und auch in die allgemeine Öffentlichkeit getragenen Druck der beiden großen christlichen Kirchen auf den Parlamentarischen Rat wurden im Wege eines neuen Kompromisses zum einen maßgebliche sog. Kirchen-Artikel der WRV über Art. 140 GG in das Grundgesetz inkorporiert.²⁶ Zum anderen wurden im Abschnitt über die Grundrechte die Weimarer Artikel aus dem Abschnitt über „Bildung und Schule“ zum Art. 7 GG „eingedampft“.²⁷ Hier wurde nunmehr – und in unverkennbarer Anlehnung an Art. 149 WRV – auch der Religionsunterricht verortet. Der hier maßgebliche Art. 7 Abs. 1 bis 3 GG lautet:

²⁴ *Schlink/Poscher*, S. 17. Zur Entstehungsgeschichte des Art. 7 Abs. 2 und 3 GG siehe auch *Link*: Kirchliche Rechtsgeschichte, § 31, Rn. 4 ff. m. w. N.; *Stern*: Staatsrecht, Bd. IV/2, S. 489 ff., und *Frisch*, S. 589 (589 ff.); rechtsvergleichend *Starck*, S. 483 ff.

²⁵ Vgl. *Ogorek*, Rn. 6; *Schlink/Poscher*, S. 18.

²⁶ *Schlink/Poscher*, S. 21 ff.

²⁷ *von Scheliha/Wißmann*, S. 41.

Sach- und Personenverzeichnis

- Abmelderecht 18, 24, 87, 89
Abstinenzmodell 31 ff.
Abwägung 51, 59
Anstaltsseelsorge 54, 60
Aufklärung 1, 6
Authentizität 78 ff., 92
Autonomie 43
- Basedow, Johann Bernhard* 6
Berlin 33 f.
Bildungsauftrag, staatlicher 14
Brandenburg 36 f.
Bremen 32 f.
Bremer Klausel 11 f., 32 ff., 90
Bundesländer 14, 31 ff., 85 f.
BVerfG 19 ff., 21, 27 f., 37 f., 47,
52, 54, 67, 74 f., 78 f., 90
– Bahá'í -Entscheidung 68
– Kopftuch-Entscheidung 19
– Lumpensammler-Entscheidung 67
– Zeugen-Jehovas-Entscheidung 65 f.
BVerwG 30, 33 f.
- Caritas/Karitas 58
Christentum 4 ff., 23, 26
CRU 25 f., 76, 86
- Dänemark 4, 42
Diakonie 58
- Dienstverhältnisse, öffentlich-
rechtliche 57
Diskriminierung 15
Diversität, regionale 84 f.
- Elsass 3
EMRK 45
Ersatzfach 24 f., 87
Europa 4, 34, 42 f.
– Europäische Union 42, 44
Ewigkeitsklausel (Art. 79
Abs. 3 GG) 62
- Frankreich 3, 42
Freikirchen 25
Friedhofswesen 58
Friedrich der Große 6
- Garantie, institutionelle 13, 21,
40, 61
Geistlichkeit siehe Klerus
Gemeinde(n) 14, 55
Glaubensgewissheit/-wahrheit
21 f., 77, 81 f., 83, 91
Grundrechte 9 ff., 43 ff., 60, 73,
78
- Hamburg 29 ff., 80 f.
HChE 10
Humanismus 1, 6

- Individualisierung 1
 Interkonnessionelles Modell 25 f., 81 f.
 Interreligiöses Modell 28 ff., 81 f.
 Islam/islamischer Religionsunterricht 23 f.
 Italien 3
 Judentum 23, 29
 Klerus 5, 8, 58
Klopstock, Friedrich Gottlieb 6
 Kirchenasyl 58
 Kirchenrecht 1
 Kirchensteuer 54
 Kirchentheorie 1
 Körperschaftsstatus der Religionsgemeinschaften 46 f., 54, 65, 67
 Kongruenzgebot 30
 Kulturstaat 10
 Laizismus 8
 Landesherrliches Kirchenregiment 54
 Landkreis(e) 14
 LER 36 f.
 Lehrfach
 – ordentliches 9, 11, 15 f.
 – Pflicht- 36 f.
 Lehrkräfte 15 f., 26, 33, 35, 86
 Lehrpläne/Unterrichtspläne 5, 17, 33, 35, 86
Lessing, Gotthold Ephraim 6
 Menschenwürde 43, 64, 73
 Mittelalter 5
 Neutralität, weltanschaulich-neutrale 15, 28, 36, 51, 61, 70 ff., 91
 Niedersachsen 25 f., 84
 Parlamentarischer Rat 10, 44, 62
 Plausibilität 57, 68, 81 ff., 91
 Pluralisierung/Pluralismus 1, 32, 67, 71, 83
 Praxis des Religionsunterrichts 1, 22 ff., 75
 PrALR 6
 Reformation 5
 Religion, Begriff der 67 ff.
 Religionsdemografie 1
 Religionsfreiheit 2, 10, 14, 18, 30, 41 ff.
 – Schranken 52
 – Schutzbereich 49 ff.
 – Schutzpflichtendimension 14, 48, 60 f., 64, 66, 77
 Religionskunde 4, 20, 31 ff., 77, 83
 Religionspädagogik 2, 24, 26, 33, 82, 90
 Religionssoziologie 1, 39, 49, 79, 84, 90
 Religionsverfassungsrecht 10, 41 f., 45 ff., 64, 65 f., 71 f., 80 f., 90
 Religionswissenschaft 33
 Rotationsmodell 31
Rousseau, Jean-Jacques 6
 RufA 28 f., 80 f.
 Säkularisierung 1, 30, 40 f., 78
 Schleswig-Holstein 24, 84

- Schulaufsicht 6 ff., 20
 Schulen
 – Bekenntnis- 8, 14
 – Gemeinschafts- 14
 – Gesamt- 14
 – Fach- 14
 – Fachhoch- 14
 – Kloster- 5
 – Latein- 5
 – öffentliche 4, 14, 76 ff.
 – Privat- 14
 – Regional- 14
 – Simultan- 7
 Schülerinnen/Schüler 17 f., 29,
 30, 80 f., 87
 Schulverfassungsrecht 76
 Schweden 4
 Scientology 70
 Selbstbestimmungsrecht der
 Religionsgemeinschaften 46,
 55 ff.
- Selbstverständnis (der Reli-
 gionsgemeinschaften) 57,
 67 f., 78 ff.
 Separatmodell 23 f., 74 f., 79,
 84 f.
Smend, Rudolf 19, 74
 Spanien 4
 Staatskirche 42, 44
 – Verbot der 46, 53
- Theologie 1, 82 ff.
Thoma, Richard 75
 Toleranz 36
- Übereinstimmungsklausel/
 – gebot 16 f., 73 ff.
- USA 4
 – wall-of-separation-Doktrin
 84